

Anzeige
einer öffentlichen Versammlung unter freiem
Himmel / eines Aufzuges gem. § 5 NVersG

Landkreis Osterholz
 - Ordnungsamt -
 Osterholzer Straße 23

Ansprechpartner:
 Frau Waldeck
 Telefon: 04791 / 930-Fi 05
 Fax: 04791 / 930-Fi JJ

27711 Osterholz-Scharmbeck

Hinweise
Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzuzeigen (§ 5 (1) NVersG). In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll (§ 5 (2) NVersG).

Anmeldung	
einer öffentlichen Versammlung	<input type="checkbox"/>
eines Aufzuges	<input type="checkbox"/>
eines Aufzuges mit Versammlung(en)	<input type="checkbox"/>
Verantwortliche(r) Leiter(in)	
Nachname, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Beruf	
Adresse (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Nebenwohnung (Adresse)	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Veranstalter(in)	
Name der Organisation / des Vereines	
Sitz der Organisation / de Vereines	
oder siehe Anmelder(in)	<input type="checkbox"/>
Angaben zu der Veranstaltung	
Anlass / Thema	
Datum der Veranstaltung	

Uhrzeit (Beginn / Ende)	
Geplanter Zeitablauf des Aufzuges	
PLZ, Ort, Ortsteil, Platz und Wegstrecke (Bezeichnung des Platzes und der Straßen), ggf. Angaben über Auftakt-, Zwischen- und Abschlusskundgebungen (bitte genau angeben, ggf. Karte beifügen)	
Art des Aufzuges (z.B. Fußmarsch, Autokorso)	
erwartete Teilnehmerzahl	
Anzahl der Ordner	
Name und Anschrift der Redner	
Hilfsmittel	
Lautsprecher (Art)	
Transparente	<input type="checkbox"/>
Musikkapelle	<input type="checkbox"/>
Fahnen	<input type="checkbox"/>
Fackeln	<input type="checkbox"/>
Anzahl und Art der mitgeführten Fahrzeuge	
Sonstiges	

Ort, Datum _____

Unterschrift des(der) Verantwortlichen Leiters / in _____

Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der der Erfüllung der Aufgaben des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 5 NVersG.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann der Landkreis Osterholz weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann der Landkreis Osterholz Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen. Zudem müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Anzeige.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die zuständige Gemeinde, die Polizei und ggfls. an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weitergeleitet.

Den Landkreis Osterholz als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-osterholz.de oder postalisch unter Landkreis Osterholz – Der Landrat -, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Osterholz per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osterholz.de oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Osterholz folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.